

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Stück, 24.06.1875

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1875.) 55. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup>. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1875, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

N<sup>o</sup>. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1875, betreffend das der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ertheilte Erfindungs-Patent.

### N<sup>o</sup>. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

Oldenburg, den 17. Juni 1875.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß die Vermessung der Schiffe aus dem ungarischen Küstenlande, welchen in den deutschen Häfen die Gültigkeit der in ihren Eichungs-Certificaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung zugestanden ist, auf Grund des Geseßartikels XVI vom Jahre 1871, nicht aber auf Grund des österreichischen Geseßes vom 15. Mai 1871, wie in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. De-

cember 1872, betreffend die Vermessung fremder Seeschiffe (Gesetzblatt Band XXII. Seite 379.) angegeben worden ist, erfolgt.

Oldenburg, den 17. Juni 1875.

**Staatsministerium.**

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

**N<sup>o</sup>. 101.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 15. Juni 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ein Patent auf einen Kautschuckpuffer für Hufeisen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Juni 1875.

**Staatsministerium.**

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.